

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für Installationen, Montagen, Inbetriebnahmen, Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Reparaturen (nachfolgend „Kundendienstleistungen“ oder „Leistungen“ genannt), die die heat 11 GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) im Rahmen von (Werk-) Liefer- oder selbständigen Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturverträgen übernimmt, und ergänzen die individuellen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Auftragnehmer.
- 1.2 Der Kunde erkennt mit der Auftragserteilung diese Montagebedingungen und deren vorbehaltlose Umsetzung an. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Kundendienst- oder Montageleistung maßgebend.
- 1.3 Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Kunden durch den Auftragnehmer zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels z.B. E-Mail oder Telefax gewahrt.
- 1.4 Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen in den individuellen Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet oder in der Form der Ziff. 1.3 bestätigt sind. Soweit diese Montagebedingungen keine Regelung treffen, gelten die „Allgemeine Einkaufsbedingungen der heat 11 GmbH & Co. KG für Werklieferungen und Montagearbeiten“, die auf der Homepage des Auftragnehmers unter www.heat11.com einsehbar sind, entsprechend.
- 1.5 Von diesen Montagebedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.6 Ist ein Reparatur- oder Montagegegenstand (nachfolgend „Leistungsgegenstand“ genannt) nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Kunde den Auftragnehmer ohne Rücksicht auf sein Verschulden von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftragnehmer wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die der Auftragnehmer zur Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Kunde. Der Kunde ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisung des Auftragnehmers auf Anordnung des

Bestellers ausgeführt werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung

2 Nicht durchführbare Leistungen

- 2.1 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Leistung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
 - sonstige Behinderungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat

Der Leistungsgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

3 Kostenangaben, Kostenvoranschlag

- 3.1 Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis für die Kundendienstleistung angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen.

Kann die Leistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Leistung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.
- 3.2 Wird vor der Ausführung der Leistung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

4 Preis und Zahlung

- 4.1 Kundendienstleistungen werden nach Aufwand zu den gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich

ein Pauschalpreis vereinbart ist. Es gilt die jeweils gültige Preisliste für Kundendienstleistungen.

- 4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 4.3 Wird die Leistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
- 4.4 Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
- 4.5 Als Grundlage für die Abrechnung dienen die vom Auftragnehmer erstellten Tätigkeitsnachweise. Die Berechnung erfolgt monatlich oder nach beendeter Kundendienstleistung.
- 4.6 Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung innerhalb 30 Tage netto ohne Skonto zu leisten.
- 4.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
- 4.8 Kommt der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug oder ist diese gestundet, sind vom Kunden Jahreszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen

5 Mitwirkung des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat das Kundendienstpersonal bei der Durchführung der Kundendienstleistung auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- 5.2 Dazu zählt insbesondere, den Auftragnehmer auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Montageplatz aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Kundendienstleistungen beziehen. Der Kunde ist für die Erteilung der behördlichen Genehmigungen verantwortlich, um eine ungestörte Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Der Kunde trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung dieser Genehmigungen.
- 5.3 Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der Kundendienstleistungen die am jeweiligen Montageort geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und der Ausführung der Arbeiten ändern, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehrkosten sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine. Zusätzliche, nicht gesetzliche Sicherheits- und sonstige Vorschriften am Montageplatz sind vom Auftragnehmer nur zu beachten, wenn sie ihm vom Kunden im Sinne von Ziffer 5.2 rechtzeitig bekannt gemacht und vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 5.4 Der Kunde wird den Auftragnehmer schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Montageplatz unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung dessen Montagepersonals

vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Montagepersonals vorsehen, sind diese dem HEAT 11 Montagepersonal bereitzustellen.

- 5.5 Der Auftragnehmer wird den Kunden unverzüglich nach deren Entdecken über Verstöße gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit benachrichtigen.
- 5.6 Sollten eine oder mehrere der am Montageplatz durch den Kunden zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen auch nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Abhilfefrist nicht erfüllt sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Kundendienstleistungen bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen.
- 5.7 Der Auftragnehmer ist ebenfalls nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Entsendung von Mitarbeitern zu sistieren bzw. Montagepersonal vom Montageplatz abziehen und/oder den Vertrag über die Montage zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib oder Leben für die betroffenen Mitarbeiter im Rahmen des Einsatzes besteht.
- 5.8 Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn eine offizielle Stelle (z.B. das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland) für den beabsichtigten Einsatzort eine Reisewarnung ausspricht oder von einem Aufenthalt abrät. Das Gleiche gilt, falls der Kunde wiederholt seinen Pflichten gem. Artikel 5.2 nicht nachkommt.
- 5.9 Sämtliche Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Einstellung oder Sistierung der Arbeiten aus Gründen, die der Kunden gem. Ziffer 5.5 zu vertreten hat, entstehen, sind vom Kunden vollumfänglich zu tragen.

6 Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser sowie sonstige Fach- und Arbeitskräfte) in der für die Kundendienstleistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Kundendienstpersonals des Auftragnehmers zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Ziff. 10 und 11.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile,

Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

Reparaturgegenständen gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.

- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- f) Transport der benötigten Teile am Montage-/Reparaturplatz, Schutz der Arbeitsstelle und der benötigten Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Kundendienstpersonal.
- h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung oder Inbetriebnahme notwendig sind.

6.6 Während der Reparaturzeit von Leistungsgegenständen im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

6.7 Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

6.2 Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Kundendienstleistung unverzüglich nach Ankunft des Kundendienstpersonals des Auftragnehmers begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.

Dafür muss der Kunde dem Auftragnehmer

- a) Zugang zum Gelände gewähren;
- b) eine zuständige Ansprechperson benennen;
- c) die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen und
- d) dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen in Bezug auf die Betriebsstruktur und -umgebung zur Verfügung stellen.

Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

6.3 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

6.4 Der Kunde trägt die Transportgefahr von für Kundendienstleistungen benötigten Materialien.

6.5 Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport von Materialien oder

7 Fristen, Verzögerungen

7.1 Angaben über Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

7.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparatur- oder Montagefrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann erst erfolgen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht sowie alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden, vor Beginn der Arbeiten zu erbringenden, Verpflichtungen erfüllt hat (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, ggf. Leistung einer Anzahlung). Sollten die Verpflichtungen nicht erfüllt sein, wird die Frist angemessen verlängert.

7.3 Eine Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Kundendienstleistung zur Abnahme bzw. bei Reparaturgegenständen zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

7.4 Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Kundendienstarbeiten verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.

7.5 Verzögert sich die Kundendienstleistung durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Kunden, wie z.B. Verletzung der Pflichten nach den Ziff. 5 und 6, wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Kunde.

7.6 Ist die Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien (z.B. Covid19-Pandemie), Reisebeschränkungen, Grenzschließungen, Transportbeschränkungen oder Verzögerungen, Betriebs-schließungen, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer während der Dauer des Ereignisses von den Leistungspflichten befreit und die Frist verlängert sich angemessen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden den

Beginn und das Ende derartiger Umstände schnellstmöglich mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, ist der Auftragnehmer auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt.

- 7.7 Erwächst dem Kunden infolge Verzuges seitens des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, als ausschließliche Kompensation eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der schuldhaften Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber maximal 5 % der Vergütung für denjenigen Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Kundendienstleistung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.

8 Abnahme

- 8.1 Der Kunden ist zur Abnahme der Kundendienstleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten oder reparierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, so kann der Kunden die Abnahme nicht verweigern.
- 8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 8.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kundendienstvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- 9.2 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Kundendienstvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparatur- oder Montagegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

10 Mängelansprüche

- 10.1 Nach Abnahme der Kundendienstleistung haftet der Auftragnehmer für Mängel der Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Ziffer 10.5 und Ziffer 11 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunden

hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.

- 10.2 Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.

- 10.3 Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- 10.4 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.

- 10.5 Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

- 10.6 Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung.

11 Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

- 11.1 Werden Teile des Reparatur- oder Montagegegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis.

- 11.2 Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Reparatur- oder Montagegegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparatur- oder Montagegegenstandes – nicht vertrags-gemäß verwendet werden kann, so

gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziff. 10 und 11.1 und 11.3.

die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

- 11.3 Für Schäden, die nicht am Reparatur- oder Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

Soweit eine Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten des Auftragnehmers.

Weitere Ansprüche sind, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgeschlossen.

12 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferer die Sache dem Besteller abgeliefert hat. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 11.3 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Montageunternehmer die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

13 Ersatzleistung des Kunden

Werden ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunden zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden,

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Montageunternehmers zuständige Gericht. Der Montageunternehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

Bielefeld 02.06.2025